

Ueber die Zurücknahme der Approbation entscheidet der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung. Gegen die Entscheidung ist Rekurs an den Kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 3.

Mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

- 1) wer den selbstständigen Betrieb des Apothekergewerbes ohne die vorgeschriebene Approbation unternimmt, oder fortsetzt;
- 2) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 3) treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

§. 5.

Bestellungen (Certifikate) für Herboristen werden nicht mehr erteilt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck.

---

(Nr. 872.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

Nachdem durch Gesetz vom 15. Juli 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 534) der §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1872 ab eingeführt worden ist, hat der Bundesrath beschlossen, seine Bekanntmachungen vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Bundesgesetzbl. 1869 S. 635 — 658); vom 9. Dezember 1869, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen